

8850/AB
vom 16.02.2022 zu 9059/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.027.219

Wien, am 8. Februar 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 16. Dezember 2021 unter der Nr. **9059/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den Fall ‚Assadi Assadollah‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorausschicken darf ich, auch um Redundanzen zu vermeiden, dass das parlamentarische Interpellationsrecht ein wesentliches in der Bundesverfassung und in der Geschäftsordnung des Nationalrates verankertes Kontrollinstrument ist, das sich auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht. Das parlamentarische Interpellationsrecht beschränkt sich daher auf jene Bereiche, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht, ihm unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Es ist jedoch kein Instrument, das die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens nach den Normen der Strafprozessordnung, den Datenschutz oder die Amtsverschwiegenheit, ermöglichen soll.

Im Hinblick auf die, auch nach Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens, verbindliche Nichtöffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 StPO) muss ich daher bei zahlreichen Fragen von einer inhaltlichen Beantwortung Abstand nehmen.

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Ich darf daher auf die Beantwortung der korrespondierenden Anfrage 9060/J XXVII. GP durch die Bundesministerin für Justiz verweisen.

Entscheidungen darüber, ob bestimmte Ermittlungshandlungen vorgenommen werden oder nicht bzw. wann sie zu setzen sind, obliegen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Wahrnehmung der ihnen als Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 90a B-VG) zukommenden Ermittlungsfunktion.

Zur Frage 1:

- *Das BVT hat am 19.10.2018 ein Amtshilfeersuchen aus Belgien bekommen wegen dem Fall Assadi. Welche Schritte wurden unmittelbar danach eingeleitet?*

Die europäische Ermittlungsanordnung (Rechtshilfeersuchen) vom 19. Oktober 2018 wurde von der Staatsanwaltschaft Wien am 22. Oktober 2018 an das damalige Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) übermittelt, welches in weiterer Folge im Sinne der staatsanwaltschaftlichen Anordnungen mit den kriminalpolizeilichen Ermittlungen begonnen hat.

Zur Frage 2:

- *Die Durchsuchung der von Assadi gemieteten Wohnung im 13. Bezirk hat erst am 30.10.2018 stattgefunden. Was war der Grund für die verzögerte Ermittlungshandlung?*

Gemäß § 120 Strafprozessordnung sind Durchsuchungen von Orten und Gegenständen im Sinne des § 119 Strafprozessordnung von der Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen. Ohne eine entsprechende Anordnung zur Durchsuchung von Räumlichkeiten darf die Kriminalpolizei keine dementsprechende Ermittlungshandlung setzen. Nach Erhalt einer derartigen Anordnung erfolgte die rechtmäßige Durchsuchung der anfragegegenständlichen Wohnräume durch Kriminalbeamte des damaligen Bundesamtes für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung.

Zu den Fragen 3 bis 6, 9, 11 und 13:

- *War Assadollah Assadi dem BVT bereits vor seiner Verhaftung in Deutschland bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden seitens des BVT gesetzt?*
- *Waren die Komplizen von Assadi dem BVT bereits vor ihrer Verhaftung durch die belgischen Behörden bekannt?*
 - a. *Wenn ja, welche Maßnahmen wurden seitens des BVT gesetzt?*
- *Welche weiteren Ermittlungsschritte wurden nach der Erfüllung des Amtshilfesuchens durch die österreichischen Sicherheitsbehörden gesetzt?*
- *Gab es einen Austausch betreffend den Fall Assadi mit internationalen Behörden?*
- *Wird im Fall Assadi weiterhin durch österreichische Behörden ermittelt?*
- *Konnten die SIM-Karten mit den österreichischen Telefonnummern weiteren Personen im Umfeld Assadis zugeordnet werden?*
 - a. *Wenn ja, wird ein Ermittlungsverfahren geführt?*
 - b. *Wenn nein, warum wurde nicht weiter ermittelt?*
- *Gab es Weisungen nach dem BOG 1979 bzw. nach dem VBG in dieser Angelegenheit?*
 - a. *Wie viele und welcher Art?*

Auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit und insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, muss ich von einer weiterführenden Beantwortung dieser Fragen – auch unter Verweis auf meine einführenden Anmerkungen, insbesondere über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft - Abstand nehmen.

Aus jedweder Beantwortung – und sei es auch eine verneinende – können Rückschlüsse gezogen werden. Durch die Bekanntgabe, ob bzw. welche Ermittlungen in einem bestimmten Bereich geführt werden, könnten aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert und die Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden erschwert bzw. in gewissen Bereichen unmöglich gemacht werden.

Zu den Fragen 7 und 8 sowie 14 bis 16:

- *Gab es einen Austausch betreffend den Fall Assadi mit dem HNA?*
- *Gab es einen weiteren Austausch mit dem BMEIA nach dem die Wohnung im 13. Bezirk in Wien durchsucht wurde?*
- *Wurde dieser Fall als clamoröser Fall (lt. BV 2005) behandelt?*
- *War Assadi vor seiner Verhaftung (ua. als Botschaftssekretär) im Kontakt mit dem Innenministerium?*
 - a. *Zu welcher Abteilung?*
 - b. *Auch zum BVT bzw. deren Verbindungsbeamten?*

- c. Zu welchen Causen?
- War Assadi selbst Verbindungsbeamter für das BMI?

Nein.

Zur Frage 10:

- Welche laufende bzw. bereits eingestellte Verfahren in diesem Zusammenhang sind in Ihrem Ressort bekannt? (Geben Sie bitte die zugehörige StA und die Aktenzahl an)

Die Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und ist daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich als Bundesminister für Inneres zugänglich, da keine Zuständigkeit hinsichtlich der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften besteht.

Zur Frage 12:

- Welche Abteilung im BK wurde mit dieser Ermittlung beauftragt?

Es erfolgte kein Ermittlungsauftrag an das Bundeskriminalamt.

Gerhard Karner

